

# **Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit und des Sportes in der Stadt Preußisch Oldendorf**

## **1. Allgemeine Grundsätze**

- a) Die Stadt Preußisch Oldendorf unterstützt und fördert die in ihrem Gebiet ansässigen Sportvereine und Jugendgruppen nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.
- b) Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- c) Die Zuschüsse werden grundsätzlich nur dann gewährt, wenn
  - aa) die Eigenleistungen des Vereins oder der Jugendgruppe in einem angemessenen Verhältnis zur Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss steht,
  - bb) der Zuschuss die Restfinanzierung des Vorhabens sichert,
  - cc) das Vorhaben ausschließlich der Sportförderung oder der Jugendarbeit dient,
  - dd) grundsätzlich weitere Zuschussmöglichkeiten, z.B. Jugendpläne und Sportförderrichtlinien des Kreises, des Landes und des Bundes und / oder evtl. Dritter (Fachverbände) in Anspruch genommen werden,
  - ee) der Sportverein oder die Jugendgruppe die Bewilligungsrichtlinien anerkannt haben,
  - ff) mit der Beschaffung oder dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde, bevor ein Bewilligungsbescheid erteilt ist.

## **Sportförderung**

### **2. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen zur Sportförderung**

- a) Der Verein muss im Stadtgebiet Preußisch Oldendorf ansässig und über seinen Fachverband Mitglied im Landessportbund oder im Deutschen Sportbund sein. Über Ausnahmen entscheidet der Sport- und Jugendausschuss der Stadt Preußisch Oldendorf,
- b) vom Verein sind Mitgliedsbeiträge zu erheben und zwar mindestens in Höhe der vom Landessportbund festgesetzten Beiträge.

### **3. Bewilligungsbedingungen**

a) Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Die Anträge sind nach Möglichkeit bis zum 30.06. jeden Jahres einzureichen.

b) Zweckbestimmung

Der Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Änderungen sind nur mit Zustimmung der Stadt Preußisch Oldendorf zulässig.

c) Bewirtschaftung des Zuschusses

Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie dürfen nicht zu Rücklagen oder Rückstellungen verwendet werden.

d) Auszahlung und Rückzahlung der Zuschüsse

Der bewilligte Zuschuss wird erst dann ausgezahlt, wenn das Vorhaben restlos abgeschlossen ist. Abschlagszahlungen können geleistet werden.

Der gezahlte Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wird oder die übrigen Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden.

e) Verwendungsnachweis

Wenn nachstehend nichts anderes bestimmt wird, ist die Verwendung des Zuschusses, sobald das Vorhaben abgeschlossen ist, durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Rechnungen, Zahlungsbelege usw.) nachzuweisen. Die Stadt Preußisch Oldendorf ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

### **4. Förderungsmaßnahmen, Zuschüsse**

a) Die Stadt Preußisch Oldendorf gewährt den berechtigten Sportvereinen für die Jugend- und Sportarbeit folgende Zuschüsse:

Grundförderung

|                        |      |
|------------------------|------|
| Sockelbetrag je Verein | 51 € |
|------------------------|------|

|                                                   |        |
|---------------------------------------------------|--------|
| für Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 2,50 € |
|---------------------------------------------------|--------|

Berechnungstichtag ist der 1.1. des vorhergehenden Jahres. Anträge auf diese Förderung sind nicht zu stellen. Als Nachweis für die Mitgliederzahl wird die Meldung an den Landessportbund zugrunde gelegt.

b) Bau von vereinseigenen Sportstätten und Vereinsheimen

Für den Bau von Sportstätten und Vereinsheimen gewährt die Stadt Preußisch Oldendorf im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten auf Antrag Zuschüsse. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Kostenvoranschlag
  - b) Finanzierungsnachweise
  - c) Baubeschreibung
  - d) Baupläne
  - e) Baugenehmigungen und sonstige Erlaubnisse
  - f) Erläuterungsbericht.
- c) Beschaffung von Sportgeräten

Vereine erhalten für die Anschaffung von Sportgeräten Zuschüsse in Höhe von 33 1/3 der Kosten, soweit die Gesamtkosten mindestens 155 € betragen. Der Höchstzuschuss beträgt im Einzelfall 510 €. Eine Eigenbeteiligung des Vereins von 25 % wird vorausgesetzt. Pro Jahr kann pro Verein ein Antrag gestellt werden.

d) Übungsleitertätigkeit

Vereine erhalten für vom Landessportbund anerkannte Übungsleiter einen Zuschuss von 15 % der Bewilligung des Landessportbundes. Als Grundlage dient der Bewilligungsbescheid des Landessportbundes an die Vereine

**Wegfall ab 01.01.2010 Nr. 4 e**

e) Bewirtschaftungskosten für vereinseigene Anlagen

Die Stadt Preußisch Oldendorf gewährt Vereinen mit eigenen Anlagen zu den Bewirtschaftungskosten Zuschüsse. Zu den Bewirtschaftungskosten zählen Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Versicherung (Gebäude) und Wassergeld. Die Aufteilung der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nimmt der Sport- und Jugendausschuss vor.

## **Förderung der Jugendarbeit**

### **5. Förderung der Jugendarbeit**

- a) Die Stadt Preußisch Oldendorf gewährt den Vereinen mit Jugendgruppen sowie den kirchlichen Jugendgruppen folgende Zuschüsse:

Grundförderung

|                                                |        |
|------------------------------------------------|--------|
| Sockelbetrag je Verein bzw. Kirchengemeinde    | 51 €   |
| Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 2,50 € |

Berechnungstichtag ist der 1.1. jeden Jahres. Soweit die Jugendgruppen übergeordneten Verbänden zu melden sind, gilt als Nachweis die Meldung an den Verband. Ansonsten

sind namentliche Mitgliederlisten vorzulegen. Voraussetzung einer Zuschussgewährung ist, dass mindestens fünf jugendliche Mitglieder vorhanden sind.

b) Freizeitmaßnahmen pp.

Für jugendpflegerische Erholungs- und Freizeitmaßnahmen, die von Jugendgruppen oder Organisationen durchgeführt werden und an denen Jugendliche aus dem Stadtgebiet Preußisch Oldendorf teilnehmen, gewährt die Stadt Preußisch Oldendorf im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel Zuschüsse, wenn die Maßnahme

mindestens 2 Tage und höchstens 21 Tage  
(An- und Abreisetag gelten als ein Tag) dauert  
und mindestens 5 Jugendliche teilnehmen.

Die pädagogischen und organisatorischen Forderungen, die an Jugend-  
erholungsmaßnahmen zu stellen sind, müssen in jeder Hinsicht erfüllt sein.

Die Stadt Preußisch Oldendorf macht eine Zuschussgewährung davon abhängig, dass die  
Eigenleistung des Trägers in einem angemessenen Verhältnis zu den entstehenden Kosten  
steht.

Die Zuschüsse berechnen sich für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr  
( von 19 - 21 nur im Falle der Schul- oder Berufsausbildung) pro Tag und Teilnehmer.  
Leiter und Helfer werden wie folgt berücksichtigt:

bis 15 Teilnehmer - 1 Leiter  
ab 16 Teilnehmer - 1 Leiter und 1 Helfer  
ab 31 Teilnehmer - 1 Leiter und 2 Helfer  
ab 41 Teilnehmer - 1 Leiter und 3 Helfer usw.

c) Internationale Jugendbegegnungen

Gefördert werden Maßnahmen, die geeignet sind, zur besseren Verständigung und zur  
Knüpfung und Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen unter der Jugend Europas  
beizutragen.

An der Begegnung sollen mindestens 15 Jugendliche teilnehmen. Der verantwortliche  
Leiter muss mindestens 25 Jahre alt sein und Erfahrung in der Leitung internationaler  
Begegnungen besitzen.

Antragstellung

Anträge auf Förderung sollen grundsätzlich spätestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahme  
gestellt werden. Gleichzeitig mit dem Antrag - jedoch spätestens 1 Monat vor Beginn der  
Maßnahme sind der Verwaltung folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) eine Teilnehmerliste, die neben den Namen der Teilnehmer deren Geburtsdatum und  
Anschrift enthält, sowie
- b) ein Finanzierungsplan, in dem u. a. auch die anderweitig beantragten Zuschüsse  
anzugeben sind. Soweit diesbezüglich Bewilligungen vorliegen, ist die Höhe der  
Bezuschussung aufzuzeigen; andernfalls ist der zu erwartende Zuschussbetrag zu  
bezeichnen.

Mit dem Abruf der bewilligten Mittel ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Soweit der Abruf vor Durchführung der Maßnahme erfolgt, ist der Verwendungsnachweis unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme zu erbringen.

#### Förderungssätze

Die Freizeitmaßnahmen werden im Rahmen der vorgenannten Förderungssätze mit 0,70 € pro Tag und Teilnehmer gefördert.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### **Sonstige Förderung der Jugendarbeit**

#### d) Sonstige Förderung der Jugendarbeit

Jugendgruppen erhalten auf Antrag für die Beschaffung von Geräten und sonstigen Gegenständen für Ihre Jugendarbeit Zuschüsse von 33 1/3 % der Gesamtkosten, wenn diese mindestens 155 € betragen. Der Höchstzuschuss beträgt im Einzelfall 510 €. Zuschüsse für die vorgenannten Maßnahmen werden im Rahmen der Haushaltsmittel gewährt. Für die Gewährung kommen Jugendgruppen in Frage, die örtlich als förderungswürdig anzusehen sind.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2003 in Kraft.